

Kinder- und Jugendschutzkonzept des Sozialdienst muslimischer Frauen- Bundesverband e.V.

Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Gewaltfreiheit als Leitbild des Vereins.....	3
3. Verpflichtung zum Kinder- und Jugendschutz	4
3.1. Verhaltenskodex	4
3.2. Selbstverpflichtungserklärung	4
4. Personalmanagement und Ehrenamtskoordination	4
4.1. Verantwortung für die Implementierung	4
4.2. Neue Mitarbeitende und ehrenamtlich Helfende.....	5
4.3. Qualifikation der Mitarbeitenden und ehrenamtlich Helfenden	5
4.4. Teambesprechung, kollegiale Beratung und Supervision.....	6
5. Sichere Angebote für Kinder und Jugendliche	6
6. Partizipation von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern	6
6.1. Partizipative Risikoanalyse	6
6.2. Partizipative Gestaltung der Vereinsangebote	7
7. Transparenz und Offenheit	7
7.1. Transparente Organisationsstrukturen	7
7.2. Beschwerdemanagement	7
7.3. Ansprechperson(en) bei (Verdachten auf) Gewalt.....	8
7.4. Informationsangebote für Kinder, Jugendliche und Eltern	8
8. Dokumentation	9
9. Handlungsleitfaden Kinderschutz	9
10. Sexualpädagogisches Konzept	9
11. Netzwerkarbeit.....	9
12. Evaluation.....	10

1. Einleitung

Der Sozialdienst muslimischer Frauen – Bundesverband setzt mit diesem Schutzkonzept bundesweite Standards für die Vereinstätigkeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe fest. Das vorliegende Konzept dient den einzelnen Ortsvereinen als Referenz für die eigenständige Erarbeitung eines Kinder- und Jugendschutzkonzeptes für den jeweiligen Ortsverein. Jeder Verein ist unterschiedlichen Bedingungen ausgesetzt, die bei der Erstellung eines Schutzkonzeptes zum Tragen kommen, daher sind entsprechende Anpassungen vorzunehmen, die diesen Bedingungen gerecht werden.

Ziel eines Schutzkonzeptes ist es, Situationen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährden, zu vermeiden und Täter*innen zumindest im Rahmen der Vereinstätigkeit keine Chance auf Übergriffe zu bieten.

Ein Schutzkonzept besteht aus Präventions- und Interventionsmaßnahmen. Prävention entspricht dem Großteil aller Maßnahmen und umfassen die Organisationskultur auf institutioneller und konzeptioneller Ebene, das Personal und die Einrichtungsräume. Falls es zu Verdachten oder tatsächlichen Übergriffen auf Kinder oder Jugendliche kommt, greifen die Interventionsmaßnahmen, die Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen vorgeben, wie sie zu verfahren haben.

Daher muss jeder Ortsverein ein eigenes Schutzkonzept erstellen.

2. Gewaltfreiheit als Leitbild des Vereins

Die Arbeit des Vereins zielt auf die Förderung und den Schutz aller Zielgruppen, insbesondere Kinder- und Jugendlicher ab. Gewaltfreiheit ist aus diesem Grund ein Teil unseres Leitbildes und Selbstverständnisses. Alle Mitglieder und Mitarbeitende des Vereins sehen sich in der Verantwortung und der Pflicht, Kinder- und Jugendliche vor Gewalt zu schützen.

Unser Leitbild ist die Grundlage unseres gemeinsamen Handelns entsprechend unseres gesellschaftlichen Auftrags. Alle arbeiten an der Verwirklichung dieses Leitbildes mit.

Ungeachtet der ethnischen, kulturellen, religiösen und weltanschaulichen Zugehörigkeit bieten wir soziale Dienstleistungen für alle Menschen in Deutschland an. Der Verein positioniert sich gegen jegliche Form von Gewalt, Diskriminierung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Deshalb fördern wir das gleichberechtigte, gewaltfreie, partizipative und offene Zusammenleben in der Gesellschaft.

Der Verein hat das Ziel, Menschen in besonderen Notsituationen Hilfe anzubieten. Besonderer Wert wird auf den Schutz von Frauen, Kindern und Jugendlichen, die von Gewalt betroffen sind, gelegt.

3. Verpflichtung zum Kinder- und Jugendschutz

3.1. Verhaltenskodex

Alle Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen der SmF Ortsvereine kennen und achten den SmF-Verhaltenskodex. Er enthält Richtlinien und Regelungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Insbesondere wird auf die Einhaltung folgender Prinzipien Wert gelegt:

- Respekt und Wertschätzung
- Achtung der persönlichen Grenzen und Intimsphäre
- Verantwortungsvoller Umgang mit Nähe und Distanz
- Gewaltfreies professionelles/ehrenamtliches Handeln

Der Verhaltenskodex liegt dem Schutzkonzept als Anhang bei.

3.2. Selbstverpflichtungserklärung

Alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitende oder Honorarkräfte des Vereins unterschreiben eine Selbstverpflichtungserklärung. Die Unterzeichnung wird in der Personalakte dokumentiert. Mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung tritt für sie auch der o.g. Verhaltenskodex in Kraft. Die Selbstverpflichtungserklärung behandelt die Verpflichtung, Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen. Sie liegt dem Schutzkonzept ebenfalls als Anlage bei.

4. Personalmanagement und Ehrenamtskoordination

4.1. Verantwortung für die Implementierung

Der Vereinsvorstand ist hauptverantwortlich für die Implementierung des Schutzkonzepts. Dies schließt jedoch nicht die Verantwortung aller im Verein tätigen Personen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen aus. Der Vereinsvorstand teilt Zuständigkeiten für die unterschiedlichen Bereiche des Schutzkonzept ein. Die Verantwortungsbereiche erstrecken sich über das Personalmanagement und die Ehrenamtskoordination, das Beschwerdemanagement, die Risikoanalyse und die Evaluation des Konzeptes. Außerdem wird mindestens eine geschulte Ansprechperson für Fragen zum Thema Kinderschutz und Kindeswohl ausgewählt.

4.2. Neue Mitarbeitende und ehrenamtlich Helfende

Einstellungsgespräch

Bereits bei Vorstellungsgesprächen sind potenzielle Mitarbeitende und ehrenamtlich Helfende auf das Leitbild des Vereins, den Verhaltenskodex, die Selbstverpflichtungserklärung sowie das vorliegende Schutzkonzept aufmerksam zu machen. Beispielweise wird thematisiert, welche Haltung die Person zum Kinderschutz hat und welche möglichen Erfahrungen mit diesem Thema bereits gesammelt wurden. Dadurch kann auch erfasst werden, wie offen die Person für die präventiven Ansätze des Vereins ist. Eine Einstellung kann nur erfolgen, wenn die Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet wird. Alle neuen Mitarbeitenden müssen sich mit den Inhalten des Schutzkonzeptes auseinandersetzen.

Arbeitsvertrag

Im Arbeitsvertrag wird schriftlich festgehalten, dass sich die Mitarbeitenden dazu verpflichten, das Schutzkonzept zu kennen und ihren Möglichkeiten entsprechend umzusetzen. Außerdem werden darin auch arbeitsrechtliche Regelungen bei (Verdachten auf) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche festgehalten.

Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

Eine Einstellung kann nur erfolgen und ehrenamtlich Helfende können sich nur in Kinder und Jugendgruppen engagieren, wenn sie ein eintragsfreies erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, das nicht älter als 3 Monate ist. Das Führungszeugnis sollte nach 2 Jahren erneut angefordert werden.

4.3. Qualifikation der Mitarbeitenden und ehrenamtlich Helfenden

Mitarbeitende und Ehrenamtliche werden regelmäßig zu unterschiedlichen Themen, die dem Schutz und der Förderung von Kindern und Jugendlichen dienen, geschult. Ziel ist es, die Handlungskompetenz der Mitarbeitenden zu stärken und ihnen Sicherheit im Umgang mit folgenden Themen zu geben:

- Kindeswohlgefährdung erkennen und einschätzen
- Sexualisierte Gewalt gegen Kinder
- Täter*innenstrategien
- Umgang mit Verdachten auf Kindeswohlgefährdung
- Anlaufstellen und Hilfsstrukturen
- Nähe und Distanz im Umgang mit Kindern und Jugendlichen
- Präventionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen: Wie gelingt präventive Erziehung?

4.4. Teambesprechung, kollegiale Beratung und Supervision

Die Umsetzung des Schutzkonzepts ist ein fester Themenpunkt in regelmäßigen Teambesprechungen. Außerdem wirkt der Verein einer möglichen Überlastung der Mitarbeitenden aktiv entgegen. Daher erhalten alle Mitarbeitenden die Möglichkeit, kollegiale Beratung bei Unsicherheiten und wenn möglich auch Supervision in Anspruch zu nehmen. Auch ehrenamtliche erhalten Raum zum Austausch und haben eine feste Ansprechperson im Verein, an die sie sich bei Fragen wenden können.

5. Sichere Angebote für Kinder und Jugendliche

Angebote für Kinder und Jugendliche sollten stets sicher gestaltet werden, dazu gehört unter anderem:

- Schutz der Heizkörper zwecks Vermeidung von Verletzungen jeglicher Art.
- Erste Hilfe Kasten und Feuerlöscher im Raum oder in näherer Umgebung sichtbar und leicht erreichbar
- Kindersicherung an allen Steckdosen
- Freie Fluchtwege
- Kinderstühle und Tische
- Toilette in Kindergröße oder Toilettenaufsatz für Kinder
- Waschbecken
- Hocker, Flüssigseife, eigenes Handtuch für jedes Kind oder Papiertücher für Waschbecken

Darüber hinaus sind auch die Angebote altersgerecht, geschlechtssensibel und pädagogisch fundiert zu gestalten. Ehrenamtliche und Mitarbeitende, die Kindergruppen leiten sind sensibilisiert für Auffälligkeiten in der kindlichen Entwicklung, signalisieren Offenheit gegenüber den Kindern und Jugendlichen und vermitteln eine vertrauensvolle Atmosphäre. Dies fördert das Sicherheitsgefühl von Kindern und Jugendlichen und regt sie dazu an, Sorgen und eventuelle Gewalterfahrungen mit der Gruppenleitung zu teilen. Die Gruppenleitung kann dann bei Bedarf gemäß den Verfahrensweisen des Vereins zum Schutz von Kindern und Jugendlichen einschreiten.

6. Partizipation von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern

6.1. Partizipative Risikoanalyse

In jedem Ortsverein ist eine partizipative Risikoanalyse durchzuführen. Die Risikoanalyse umfasst sowohl die räumlichen, strukturellen als auch personellen Gegebenheiten des Vereins

und seiner Angebote. Die Analyse muss partizipativ mit ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden, Kindern und Jugendlichen sowie ihren Eltern durchgeführt werden. Dadurch können unterschiedliche Perspektiven in die Bewertung von möglichen Risiken einfließen und die Eltern, sowie die Kinder und Jugendlichen können ein größeres Vertrauen in die Arbeit des Vereins entwickeln. Durch die Partizipation aller Beteiligten wird auch eine entsprechende Sensibilität zum Thema Sicherheit und Schutz von Kindern und Jugendlichen hergestellt. Zum Zweck der Risikoanalyse stellt der Verband den Ortsvereinen ein Analysetool zur Verfügung. Das Analysetool liegt dem Schutzkonzept als Anlage bei.

6.2. Partizipative Gestaltung der Vereinsangebote

Neben der partizipativen Risikoanalyse müssen auch die Vereinsangebote partizipativ gestaltet werden. Das bedeutet, dass Eltern sowie Kinder und Jugendliche ihre Bedarfe und Wünsche mit dem Verein teilen, damit bedarfsgerechte Angebote erarbeitet werden können. Auch bestehende Angebote werden so gestaltet, dass Ideen und Wünsche der Teilnehmenden Beachtung finden. Der partizipative Ansatz vermittelt Eltern, Kindern und Jugendlichen Sicherheit und Vertrauen in die Arbeit und trägt zur Transparenz des Vereins bei.

7. Transparenz und Offenheit

7.1. Transparente Organisationsstrukturen

Die Strukturen des Vereins sind für alle Interessierten nachvollziehbar gestaltet. In Form eines öffentlich zugänglichen Organigramms wird deutlich, welche Person für welche Aufgaben Zuständig ist. Dadurch können Ansprechpersonen direkt zugeordnet werden. Auch Kindern und Jugendlichen werden die Strukturen des Vereins altersgerecht vermittelt, beispielsweise durch Fotos und Namensschilder. Auch das Schutzkonzept ist öffentlich zugänglich und kann von allen Interessierten eingesehen werden.

7.2. Beschwerdemanagement

Jeder Verein erarbeitet ein eigenes Beschwerdemanagement. Sowohl Eltern, Kinder und Jugendliche, Ehrenamtliche, Mitglieder und Mitarbeitende des Vereins als auch Außenstehende erhalten die Möglichkeit, Beschwerden einzulegen. Die Beschwerde ist sowohl anonym als auch namentlich möglich. Zudem werden die Beschwerdewege so gestaltet, dass sie unterschiedlichen Altersgruppen zugänglich sind und dass auch Menschen, die nicht der Schriftsprache mächtig sind, Beschwerden einlegen können. Die Beschwerden werden vom Vorstand aufgenommen und ausgewertet. Es erfolgt, wenn möglich eine Rückmeldung an die Person, die die Beschwerde eingelegt hat oder es wird auf anderem Weg bekannt gegeben, wie mit einer anonymen Beschwerde verfahren wurde. Zum Zweck des Beschwerdemanagements

stellt der Verband seinen Ortsvereinen eine Beschwerdeleitfaden und Beschwerdeprotokoll als Vorlage zur Verfügung, der je nach Gegebenheit vor Ort angepasst wird. Der Leitfaden liegt dem Schutzkonzept als Anhang bei.

7.3. Ansprechperson(en) bei (Verdachten auf) Gewalt

In jedem Verein wird mindestens eine Person als Ansprechperson bei (Verdachten auf) Gewalt ausgewählt. Die Person ist sensibilisiert für das Thema Gewalt und Kindeswohlgefährdung. Sie hat möglichst eine pädagogische Ausbildung und kennt die rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit Kindeswohl. Die Ansprechperson ist allen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden sowie allen Menschen, die Angebote des Vereins wahrnehmen, bekannt. Insbesondere Kinder und Jugendliche kennen die Ansprechperson und wissen, wie sie sich mit ihr bei Bedarf in Verbindung setzen können. Die Ansprechperson berät ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeitende bei Unsicherheiten und Verdachtsfällen. Sie ist mit den Verfahrensweisen des Vereins zum Umgang mit (Verdachten auf) Kindeswohlgefährdung vertraut und steht im Austausch mit dem örtlichen Jugendamt. Zusätzlich strebt der Verband an, eine Kinderschutzfachkraft als Ansprechperson für die Vereine zu Verfügung zu stellen.

7.4. Informationsangebote für Kinder, Jugendliche und Eltern

Der Verein bietet Schulungs- und Informationsangebote für Kinder, Jugendliche und Eltern an. Die für das Schutzkonzept relevanten Angebote für Kinder und Jugendliche dienen insbesondere der Prävention von (sexualisierter) Gewalt. Mit den Kindern werden die UN-Kinderrechte sowie ihr Recht auf körperliche Selbstbestimmung und -unversehrtheit altersgerecht thematisiert. Diesem Ziel widmet sich auch das Sexualpädagogische Konzept des Smf Bundesverbands, welches dem Schutzkonzept ebenfalls als Anhang beiliegt. Kinder und Jugendliche lernen, wie sie ihre eigenen Grenzen erkennen und anderen verdeutlichen, wo diese liegen. Sie lernen auch, wie sie unangenehme Erlebnisse und Gefühle in Worten fassen und sich frühzeitig Hilfe zu holen, wenn sie Gewalt erfahren oder sich unwohl fühlen. Der Verein bietet Kindern und Jugendlichen auch Beratungsangebote an oder vermittelt und informiert über Fachberatungsstellen für Kinder und Jugendliche.

Eltern erhalten Schulungsangebote zu gewaltfreiem Umgang in der Familie und zur Stärkung der Erziehungskompetenzen und einer präventiven Erziehungshaltung in Bezug auf sexualisierte Gewalt. Außerdem bietet der Verein Beratung für Eltern in Erziehungsfragen oder bei Konflikten und Problemen in der Familie an oder vermittelt und informiert über entsprechende Fachberatungsstellen.

8. Dokumentation

Neben der Dokumentation von Beschwerden, die bei der Beschwerdestelle eingehen, werden auch alle Verdachte, die den Kinderschutz betreffen, dokumentiert. Die lückenlose Dokumentation dient dazu, Beschwerden und konkrete Verdachtsfälle auch zu einem späteren Zeitpunkt nachvollziehen zu können. Sie ist sowohl hilfreich und notwendig für kollegiale Fallberatungen als auch für die Polizei, das Jugendamt und ggf. vor Gericht. Der Verband stellt dazu eine Vorlage Zwecks Protokollierung zu Verfügung und liegt im Anhang bei.

9. Handlungsleitfaden Kinderschutz

Jeder begründete Verdacht von Kindeswohlgefährdung wird konsequent verfolgt, dazu stellt Bundesverband den Ortsvereinen einen Handlungsleitfaden zum Umgang mit (Verdachten auf) Kindeswohlgefährdung zur Verfügung. Der Leitfaden besteht aus zwei Teilen, einem für ehrenamtlich Tätige und einen für hauptamtliche pädagogische Fachkräfte. Diese enthalten jeweils einen Ablaufplan, der beschreibt, wie bei Verdachtsfällen vorzugehen ist. Der Leitfaden enthält Informationen zur Dokumentation, Gefährdungsbeurteilung und Beratungsangeboten durch eine insoweit erfahrene Fachkraft des zuständigen Jugendamtes. Die Kontaktdaten der Ansprechpersonen müssen von den einzelnen Standorten entsprechend ergänzt werden. Der Handlungsleitfaden liegt dem Schutzkonzept als Anhang ebenso bei.

10. Sexualpädagogisches Konzept

Das sexualpädagogische Konzept ist umfassend und liegt dem Schutzkonzept als Anhang bei.

11. Netzwerkarbeit

Der Verein kooperiert zum Schutz von Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen Fachberatungsstellen und sozialen Diensten. Es besteht eine Kooperationsvereinbarung (nach §8a Satz 4 SGB VIII) mit dem örtlich zuständigen Jugendamt und die Kontaktdaten der Ansprechpersonen in Beratungsfällen sind beim Verein für alle hinterlegt. Darüber hinaus werden Kooperationen mit folgenden Stellen angeregt:

- Familien- und Erziehungsberatungsstellen
- Fachberatungsstellen zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder
- Kinderschutzzentren
- Opferschutzstelle der Polizei
- Jugendzentren/Jugendberatungsstellen
- Mädchen- und Jungenberatungsstellen

- Schulen und KiTas

Der Verein ist in sozialräumlichen Netzwerken aber auch spezialisierten Kinderschutz Netzwerken aktiv.

12. Evaluation

Die Implementierung und die inhaltliche Zusammensetzung des Schutzkonzeptes, sowie die damit verbundenen Analysetools der Risikoanalyse, das Beschwerdemanagement und die Handlungsleitfäden des Vereins werden regelmäßig, mindestens jährlich evaluiert. Dabei werden die Wirksamkeit und die Handhabung der Tools, Dokumentationsbögen und Leitfäden kritisch überprüft und entsprechen überarbeitet. Das Beschwerdemanagement dient hierbei auch als wichtiges Instrument, um die Arbeit des Vereins und seine Angebote zu evaluieren. Als Hilfestellung stellt der Verband den Ortsvereinen einen Evaluationsbogen (s. Anhang) zur Verfügung.